

## **Anlage**

### § 3 Steuerschuldner

Abs. 3 wird Nr. 3 hinzugefügt:

3. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

### § 7 Steuersätze

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Steuersatz“ wird die Zahl 8 durch die Zahl 10 ersetzt.

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Steuersatz“ wird die Zahl 8 durch die Zahl 10 ersetzt.